**Anweisungen / Hinweise für das Kontrollpersonal**

**zur Überprüfung einer anerkannten nationalen Besamungsstation**

Die Kontrolle einer anerkannten nationalen Besamungsstation wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [VO (EU) 2016/1012 Art. 45 (1)].

Allgemeine Hinweise:

* alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
* auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, sind Auswahlfelder anzukreuzen;
* erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
* in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt für die Besamungsstation entfällt, d.h. trifft für die Besamungsstation nicht zu und wird nicht geprüft oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. trifft für die Besamungsstation zu, wird aber bei der aktuellen Kontrolle nicht bearbeitet;
* das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
* nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
* das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
* die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
* aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|  | **Grunddaten des Kontrolltermins** |  |
|  | Enthält Angaben zur Besamungsstation, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle; | § 18 (4) TierZG  Art. 45 VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Zweck der Kontrolle** |  |
|  | Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen; | Art. 43 VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Vertreter der Behörde** |  |
|  | 1. Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; 2. Name und Organisation anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind;   Hinweis:  Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen; | Tierzucht-ZuständigkeitsVO der Länder |
|  | **Name, Anschrift, Rechtsform und Kennzeichnungsnummer der Besamungsstation** |  |
|  | * 1. Angaben zum verantwortlichen Betreiber der Besamungsstation   2. Name, Anschrift, Rechtsform und Kennzeichnungsnummer der zu kontrollierenden Besamungsstation;   Hinweis:  a) und b) können Angaben zu ein und derselben Person enthalten, dann kann a) entfallen. Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen. | Art. 46 (1) a) VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Name und Funktion der Auskunft gebenden Person der Besamungsstation** |  |
|  | Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für die Besamungsstation an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, dann auch diese aufführen;  Der/die Leiter(in) der Einheit oder dessen/deren Vertreter(in) sollten anwesend sein; die Auskunft gebende Person muss vertretungsberechtigt für die Station sein. | Art. 46 (2) VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Kontrolltermin(e)** |  |
|  | Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und die Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen; |  |
|  | **Art der Kontrolle** |  |
|  | a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt;   1. bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; 2. Sachverhalte vorangegangener Kontrollen werden nachgeprüft; 3. bei Kontrollen im Rahmen Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfegesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;   Hinweis:  a) bis d) entsprechendes Feld ankreuzen; c) und d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden; | Art. 43 (1) VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Kontrolle war** |  |
|  | a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen;   1. Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen 2. bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen; | Art. 43 (3) VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Kontrollmethoden/-techniken** |  |
|  | a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich;   1. Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt in der Geschäftsstelle/den Räumen der Besamungsstation; schließt Dokumentenprüfung u. Gespräche mit Vertretern/Personal der Station am Kontrolltermin ein; 2. Dokumentenprüfung = erfolgt anhand vorliegen-der/vorgelegter Unterlagen der Besamungsstation; 3. Gespräche = gezielte Nachfragen bei Prüfung von Einzelfragen oder bei der Dokumentenprüfung mit auskunftsberechtigten Personen der Besamungsstation; 4. Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder z.B. aus Datenbanken wie HI-Tier; | VO (EU) 2016/1012 Art. 45 (1)  Zugang zu den Unterlagen und Räumlichkeiten regelt (VO) EU 2016/1012 in Art. 46 (1); auch in § 22 (3 und 4) TierZG geregelt  § 22 (5) TierZG |
|  | **Angaben zur letzten Kontrolle der Besamungsstation** |  |
|  | Datum der letzten Kontrolle, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat;  Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen;   1. Angeben, ob bei der letzten Kontrolle tierzuchtrechtliche Beanstandungen festgestellt wurden 2. Angeben, ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden 3. Angeben, ob sonstige Hinweise/Anmerkungen, die bei der letzten Kontrolle ausgesprochen wurden, umgesetzt wurden | Art. 43 (1) b) VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Bescheide, Mitteilungen, Befristungen** |  |
|  | Das Vorliegen des jeweiligen Dokumentes bei der Besamungsstation wird in den ersten drei Spalten durch ankreuzen kenntlich gemacht; bei allen aufgeführten Dokumenten wird das Ausstellungsdatum zur genauen Identifizierung des Dokumentes angegeben;   1. Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Zulassungsbescheids; 2. Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Änderungsbescheids; 3. Änderungsmitteilungen der Besamungsstation an die zuständige Behörde; betrifft Angaben des Anerkennungsverfahrens; 4. Kenntlich machen von Befristungen zu den Dokumenten a) – c) durch ankreuzen in den ersten drei Spalten; ggf. können relevante Befristungen auf der rückseitigen Bemerkungsseite aufgelistet werden; 5. Bestehen Auflagen aus vorherigen Kontrollen, wird an dieser Stelle auf das Dokument/Prüfprotokoll verwiesen und eine Kopie als Anlage beigefügt;   *Soweit Bescheide, Fristen oder Auflagen vor der Kontrolle bekannt sind, können diese vorab eingetragen werden; Aktualität im Rahmen der Kontrolle überprüfen* | § 18 (3) TierZG |
|  | **Verantwortlicher Tierarzt** |  |
|  | * 1. Name der mit der Tätigkeit beauftragten Person wird hier aufgeführt; Vertretungsregelung prüfen;   2. überprüfen, ob mit der unter a) genannten Person ein Vertrag bei der Besamungsstation vorliegt;   3. konnte beim Kontrolltermin kein Vertrag vorgelegt werden, kann dieser nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird im Prüfprotokoll eingetragen; | § 18 (2) Nr. 1 TierZG |
|  | **Qualifiziertes Personal** |  |
|  | 1. Name und Qualifikation der in der Besamungsstation tätigen Personen werden hier aufgeführt; 2. überprüfen, ob für die unter a) genannten Person ein Qualifikationsnachweis (Kopie Zeugnis etc.) vorliegt; 3. konnte beim Kontrolltermin kein Qualifikationsnachweis vorgelegt werden, kann dieser nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird im Prüfprotokoll eingetragen; | § 18 (2) Nr. 2 TierZG |
|  | **Tierbestand** |  |
|  | 1. Tierbestand (männliche Zuchttiere) der Besamungsstation wird anhand des Bestandsverzeichnisses (Zu- und Abgänge, Rasse) überprüft. 2. Konnte beim Kontrolltermin kein Bestandsverzeichnis vorgelegt werden, kann dieses nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird im Prüfprotokoll eingetragen. 3. Überprüfung der Kennzeichnung wird durchgeführt und die Methode handschriftlich eingetragen. 4. siehe a). 5. Stichprobeartige Überprüfung der Tierzuchtbescheinigungen der Spendertiere durchführen. 6. Konnten beim Kontrolltermin keine Tierzuchtbescheinigungen vorgelegt werden, können diese nachgereicht werden, die Frist für die Vorlage ist einzutragen. 7. Bei Equiden prüfen, ob Hengst im Verteilungsplan des jeweiligen Zuchtverbandes geführt wird. Ansonsten genügt die Vorlage der Tierzuchtbescheinigung. 8. Prüfen, ob auf der Tierzuchtbescheinigung die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung eingetragen sind. 9. Prüfen, ob eine Abstammungsüberprüfung erfolgt ist.   Hinweis:  Die Bauweise der Station muss gewährleisten, dass ein Kontakt zu Viehbeständen außerhalb der Station verhindert wird. | § 18 (2) Nr. 4 TierZG  i. V. m. § 3 Nr. 10 SamEnV |
|  | **Produktionsverfahren** |  |
|  | 1. und b) Ankreuzen des Produktionsverfahrens: Frisch- oder TG-Samen; Mehrfachnennung möglich. 2. Angeben, wer die Produktion des TG-Samens durchführt; evtl. Name(n) und Anschrift(en) der mit der Tätigkeit beauftragten Dritten hier aufführen. | § 18 (2) Nr. 3 TierZG |
|  | **Bauliche Voraussetzungen, Einrichtungen und Geräte** | |
|  | **Bauliche Gegebenheiten** |  |
|  | Prüfen ob,   1. baulicher Zustand dem zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung entspricht, 2. baulicher Zustand seit dem Zeitpunkt der Erlaubniserteilung verändert wurde, 3. Station in einem gepflegten, sauberen und funktionsfähigen Zustand ist. | § 18 (1) TierZG  i. V. m. Anlage 1 SamEnV |
|  | **Einrichtungen und Geräte zur Samengewinnung,  Aufbereitung und Lagerung** |  |
|  | * 1. Prüfen, ob Einrichtungen und Geräte vorhanden sind (ggf. Liste Handbuch Pferdebesamungsstationen nutzen).   2. Bewertung von Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Einrichtung und Geräten | § 18 (1) TierZG  i. V. m. Anlage 1 SamEnV |
|  | **Dokumentation der Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe des Samens** | |
|  | **Form der Aufzeichnungen, Aufbewahrungsfristen** |  |
|  | Prüfen und entsprechend ankreuzen, ob die Aufzeichnungen a) per EDV oder b) handschriftlich erfolgen und c) regelmäßig und durchgehend durchgeführt werden sowie d) die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren eingehalten wird. | § 18 (8) Nr. 1 TierZG  i. V. m. § 7 SamEnV |
|  | **Dokumentation der Samengewinnung** |  |
|  | Stichprobenartig prüfen, ob in der EDV oder auf den Samenaufbereitungsprotokollen die unter a) bis c) genannten Angaben vorhanden sind. | § 18 (8) Nr. 1 TierZG  i. V. m. § 7 (1) SamEnV |
|  | **Kennzeichnung des Samens (FS und TG)** |  |
|  | Überprüfen, ob die Kennzeichnung des Samens entsprechend a) bis d) korrekt erfolgt, ggf. Aufkleber ins Protokoll übernehmen. | § 18 (8) Nr. 1 TierZG  i. V. m. § 6 (1) SamEnV |
|  | **Dokumentation des Samenzukaufs** |  |
|  | 1. Empfangsdatum ersichtlich? 2. Angaben zur Kennzeichnung des Samens vorhanden? 3. Angabe der empfangenen Samenportionen vorhanden? 4. Kennzeichnungsnummer/Veterinärkontrollnummer des abgebenden Zuchtmaterialbetriebs vorhanden? 5. Liegen Tierzuchtbescheinigungen bzw. Samenbegleitscheine (Handbuch Pferdebesamung) vor? 6. Bei Zukauf aus dem Ausland: Ist eine TRACES-Bescheinigung vorhanden? | § 18 (8) Nr. 1 TierZG  i. V. m. § 7 (4) SamEnV  § 14 (3) Nr. 4 TierZG |
|  | **Dokumentation der Samenlagerung** |  |
|  | * 1. Stichprobenartige Prüfung des Lagerbestandes an Frischsamen, z.B. Zählen der vorhandenen Tuben.   2. Bei Tiefgefriersamen Bestandsverzeichnis vorlegen lassen bzw. Einblick in entsprechende EDV nehmen.   3. Stichprobenartige Prüfung des Bestandsverzeichnisses des Samenlagers vornehmen.   4. Eintragen, bis wann fehlendes Bestandsverzeichnis des Samenlagers vorzulegen ist. | § 18 (8) Nr. 1 TierZG |
|  | **Dokumentation der Samenabgabe an Besamungsstationen** |  |
|  | * 1. Abgabedatum ersichtlich?   2. Angaben zur Kennzeichnung des Samens vorhanden?   3. Angabe der abgegebenen Samenportionen vorhanden?   4. Kennzeichnungsnummer der belieferten Besamungsstation vorhanden?   5. Erfolgte Abgabe mit Tierzuchtbescheinigung bzw. Samenbegleitschein? | § 18 (8) Nr. 1 TierZG  i. V. m. § 7 (4) SamEnV |
|  | **Dokumentation der Samenabgabe an Tierhalter** |  |
|  | * 1. Abgabedatum ersichtlich?   2. Angaben zur Kennzeichnung des Samens vorhanden?   3. Angabe der abgegebenen Samenportionen vorhanden?   4. Name und Anschrift des Empfängers vorhanden?   5. Nachweis für rechtmäßige Verwendung des Samens vorhanden? Vorlage von Kopien von Eigenbestandsbesamerurkunden, Samenverwendungsverträgen etc.   6. Bei Equiden: Kopie des Samenverwendungsnachweis liegt vor. | § 18 (8) Nr. 1 TierZG  i. V. m. § 7 (3) SamEnV |
|  | **Dokumentation der Samenverwendung in der Station** |  |
|  | * 1. Wurde Samenverwendung mit den erforderlichen Angaben dokumentiert bzw. liegen Samenverwendungsnachweise vor?   2. Geht aus den Aufzeichnungen der Verwender hervor?   3. Equiden: Liegen Besamungsmeldungen (Deck-, Besamungsschein Anlage 8/1) von Tierhaltern vor? | § 18 (8) Nr. 1 TierZG  i. V. m. § 8 SamEnV |
|  | **Dokumentation der Samenvernichtung** |  |
|  | Samenvernichtung wird ggf. auf dem Samenaufbereitungsprotokoll erfasst.  Prüfen, ob die Angaben a) bis c) vorhanden sind. | § 18 (8) Nr. 1 TierZG  i. V. m. § 7 (1) SamEnV |
|  | **Plausibilität** |  |
|  | Stichprobenartig die Aufzeichnungen anhand der Kennzahlen nach a) bis f) überprüfen und bewerten (g). |  |
|  | **Veterinärhygienische Anforderungen** | |
|  | Die Zuständigkeiten für die Überwachung der veterinärhygienischen Anforderungen sind in den Ländern unterschiedlich geregelt, evtl. ist die Überwachung gemeinsam mit dem zuständigen Veterinäramt durchzuführen oder sie entfällt bei ausschließlicher Zuständigkeit des Veterinäramtes. Entsprechendes ist anzukreuzen.   1. Überprüfung der wöchentlichen klinischen Untersuchung der Spendertiere. Sind entsprechende Aufzeichnungen vorhanden? 2. Überprüfung der klinischen Untersuchung der Spendertiere am Tag der Samengewinnung. Sind entsprechende Aufzeichnungen vorhanden? 3. Sind Aufzeichnungen des Stationstierarztes zur Überwachung der allgemeinen Hygiene vorhanden? 4. Dokumentation der Quarantäne (Ein- und Ausstallung, Reinigung etc.) 5. Beprobung der Hengste 14 Tage vor erster Samengewinnung (Infektiöse Anämie, CEM, EVA) erfolgt? 6. Wiederholungsuntersuchungen durchgeführt? 7. Durchgehende regelmäßige Dokumentation der Untersuchungsergebnisse vorhanden? 8. Beprobung von Hengsten im Natursprung durchgeführt? 9. Ausschluss kranker/positiver Hengste von der Samengewinnung nachvollziehbar? 10. Keine Samenabgabe kranker/positiver Hengste?   Die Vollständigkeit und Regelmäßigkeit ist durch stichprobenartige Prüfung zu bewerten. Entsprechendes ist anzukreuzen. | § 18 (8) Nr. 1 TierZG  i. V. m. § 3 SamEnV |
|  | **Zusammenfassung der Kontrolle** |  |
|  | **Hinweise/Anmerkungen zum Kontrolltermin** |  |
|  | Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.); |  |
|  | **Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel/ Verstöße** | VO (EU) 2016/1012 Art. 44 |
|  | Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht; |  |
|  | **Eine Kopie des Protokolls** |  |
|  | Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; Kopie der Vor- und Rückseite zur Sicherstellung der Transparenz  *Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;* | VO (EU) 2016/1012 Art. 45 (2) |
|  | **Erklärung** |  |
|  | Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person der Besamungsstation dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen; |  |